



S a t z u n g
des
Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
(ZV VRS)
in der Form
der 12. Änderungssatzung*

* Die 12. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des ZV VRS am 19.06.2020 beschlossen. Sie wurde am 24.08.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Änderung trat damit - ausweislich der Veröffentlichung - am 25.08.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Verbandsmitglieder und Verbandgebiet	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Durchführung der Aufgaben	4
§ 5	ZV VRS und der Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)	4
§ 6	Organe des Zweckverbandes	5
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 8	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 9	Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 10	Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen	7
§ 11	Verbandsvorsteher	8
§ 12	Fraktionsvorsitzendenkonferenz	8
§ 13	Aufgabenträgerbeirat	9
§ 14	Gemeinsamer Tarifbeirat	9
§ 15	Finanzierung des Zweckverbandes	10
§ 16	Finanzierung innerlokaler und interlokaler Verkehre	11
§ 17	Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs	11
§ 18	Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall	13
§ 19	Sonstiges	15
§ 20	Rechnungsprüfung	15
§ 21	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes	15
§ 22	Ergänzende Rechtsvorschriften	16
§ 23	Öffentliche Bekanntmachung	16

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

"Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS)".

(2) Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Die Stadt Bonn,
die Stadt Köln,
die Stadt Leverkusen,
die Stadt Monheim am Rhein,
der Rhein-Erft Kreis,
der Oberbergische Kreis,
der Rhein-Sieg-Kreis,
der Rheinisch-Bergische Kreis und
der Kreis Euskirchen

bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) im Kooperationsraum Rhein-Sieg, der sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist möglich.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband unterstützt den Zweckverband Nahverkehr Rheinland bei der Umsetzung der Aufgaben nach § 5 Abs. 3 S. 3 und 4 ÖPNVG NRW. Er wirkt auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing hin. Er wirkt darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hin.

(2) Der Zweckverband entscheidet als zuständige Behörde nach Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 über die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen. Eine Pflicht zur Festsetzung von Höchsttarifen besteht nicht.

(3) Der Zweckverband ermittelt mit Unterstützung der Verbandsmitglieder die unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge nach § 16 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung und schreibt sie fort.

(4) Die Mitglieder können den Zweckverband mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen. Einzelne Mitglieder können – vorbehaltlich einer zuvor jeweils abzuschließenden Kostentragungsregelung – den Zweckverband mit der Erledigung eigener Aufgaben beauftragen.

(5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im VRS tätigen Verkehrsunternehmen.

(6) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

(1) Die operative Umsetzung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH). Der Zweckverband bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen, wenn die rationelle und Kosten sparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff sind zu beachten.

(3) Die Durchführung eines Verkehrs / von Verkehrten ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5 Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)

(1) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV) den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 b ÖPNVG NRW.

(2) Dem ZV NVR obliegen seit dem 01.01.2008 die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und –Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR.

§ 6 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 6 - 9),
- der Verbandsvorsteher (§ 10).

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte Stand der Wohnbevölkerung in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der VRS GmbH sowie seinen beiden Stellvertretern - jeweils mit beratender Stimme - zu.

(4) Kreisangehörige Kommunen im Kooperationsraum Rhein-Sieg, die selber neben den Kreisen und kreisfreien Städten Aufgabenträger im Sinne der § 3 f. ÖPNVG NRW sind, haben die Möglichkeit, nach einem Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie entsenden jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme.

Die Benennung des Vertreters hat nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen zu erfolgen.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über jedes Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der VRS GmbH.

(3) Die Bildung von Ausschüssen durch die Verbandsversammlung ist möglich. Geschieht dies, sind gleichzeitig die Aufgaben dieser Ausschüsse in einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen, wenn die Zuständigkeiten nicht in der vorliegenden Satzung fixiert werden.

(3a) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- Änderung der Verbandssatzung,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- Wahl der Mitglieder eines Ausschusses,
- Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände,
- Beschluss über eine Verbandsumlage,
- Entsendung der Mitglieder sowie der Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZV NVR gem. § 15 GkG NRW.

§ 9

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich einzuberufen; ferner wenn 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Zur ersten Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (konstituierende Sitzung) wird die Verbandsversammlung von dem noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen.

(3) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen beizufügen. Vorlagen, die zunächst nicht beigefügt werden können, sind unverzüglich nachzureichen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Entscheidungen über den Erlass einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Festlegung eines Höchsttarifes sowie Beschlüsse über das Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der VRS GmbH in Personalangelegenheiten werden mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Für Ausschüsse gelten die Absätzen 1-3 sinngemäß.

(6) Ist im Falle dringlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(7) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gem. § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch höchstens für die Dauer seines Amtes

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und den Sitzungen etwa gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des GkG NRW abzugeben.

(5) Der Verbandsvorsteher hat jährlich spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12 Fraktionsvorsitzendenkonferenz

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes VRS und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher, jeweils einem als Mitglied zu benennenden Vertreter der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der VRS GmbH zusammen. Für die als Mitglied zu benennenden Fraktionsmitglieder bestimmen die Fraktionen jeweils einen persönlichen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall werden der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher durch den jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten unverbindliche Beschlussempfehlungen abgeben. Beschlussempfehlungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz haben keinen Vorrang vor Bindungsbeschlüssen der entsendenden Verbandsmitglieder.

(5) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgabenträgerbeirat

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Aufgabenträgerbeirat. Ihm gehören die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsendeten Verwaltungsvertreter oder der jeweilige Stellvertreter, ein Vertreter des ZV NVR als SPNV-Aufgabenträger sowie jeweils ein Vertreter der Stadtbusstädte im Verbandsgebiet an.

(2) Der Aufgabenträgerbeirat kann den Verbandsmitgliedern in ÖPNV-Angelegenheiten Vorschläge für ein gebietskörperschaftsübergreifendes Vorgehen machen, z.B. bezüglich Regelungen zur Finanzierung interlokaler Verkehre, zur Abstimmung einer regionalen Nahverkehrsplanung, zum Aufbau eines gemeinsamen Mobilitätsdatenmanagements, zur Durchführung gemeinsamer Mobilitätsuntersuchungen sowie zum überregionalen Baustellenmanagement. Er dient der Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch in ÖPNV-Angelegenheiten. Die Verbandsmitglieder können dem Aufgabenträgerbeirat weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Aufgabenträgerbeirat wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet.

(4) Der Aufgabenträgerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Gemeinsamer Tarifbeirat

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Tarifbeirat.

(2) Aufgabe des Tarifbeirates ist insbesondere die Vorberatung der jeweiligen Tarifierungsmaßnahmen zwischen Vertretern aus der Zweckverbandversammlung und dem Beirat der VRS GmbH. Der Tarifbeirat soll bereits in einem möglichst frühen Stadium in die Überlegungen zur Tarifierung eingebunden werden. Die Ergebnisse der Beratungen des Tarifbeirates stellen für den Beirat der VRS GmbH und die Verbandsversammlung Empfehlungen dar.

(3) Der Tarifbeirat entwickelt die Grundlagen des Abstimmungsverfahrens. Dazu zählt auch die Fixierung der Vorgehensweise bei unterschiedlichen Vorstellungen der für die Tarifbildung und Tarifierung zuständigen Verbundgremien. Die Details des Abstimmungsverfahrens werden in einer Richtlinie „Tarifierung“ fixiert. Die Richtlinie ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

(4) Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Beirates der VRS GmbH, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie sechs Mitglieder, die durch die Verbandsversammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen hinzu gezogen werden.

(5) Die Leitung des Tarifbeirates obliegt dem Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher. Für den Fall, dass sowohl der Vorstandsvorsteher als auch der stellvertretende Vorstandsvorsteher verhindert sind, leitet der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Tarifbeirat.

(6) Sollte es im Tarifbeirat nicht zu einer einvernehmlichen Empfehlung hinsichtlich der geplanten Tarifierhöhung kommen, haben die drei in § 6 Abs. 3 genannten Mitglieder des Beirates der VRS GmbH diesbezüglich ein – einheitlich auszuübendes – Vortragsrecht in der Verbandsversammlung.

§ 15

Finanzierung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband finanziert sich aus den Zuwendungen nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Pauschale.

(2) Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

(3) Der zur Finanzierung der Kosten des ZV VRS als alleinigem Gesellschafter der VRS GmbH vor In-Kraft-Treten der Neufassung dieser Satzung vom 10.12.2007 von den zuständigen Gremien des VRS beschlossene Umlagen-/Finanzierungsschlüssel nach den Stammeinlagenanteilen:

Stadt Bonn	10 %
Stadt Köln	25 %
Stadt Leverkusen	5 %
Stadt Monheim am Rhein	5 %
Rhein-Erft-Kreis	15 %
Kreis Euskirchen	5 %
Oberbergischer Kreis	10 %
Rheinisch Bergischer Kreis	10 %
Rhein-Sieg-Kreis	15 %

gilt unbefristet weiter.

(4) Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 16

Finanzierung innerlokaler und interlokaler Verkehre

(1) Die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen, die ausschließlich auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers erbracht werden (innerlokale Verkehre), ist alleinige Angelegenheit dieses Aufgabenträgers.

(2) Für Verkehrsleistungen, die auf den Gebieten von mindestens zwei Aufgabenträgern erbracht werden (interlokale Verkehre), findet aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen diesen statt. Die pauschalierte Aufwandabdeckung ist von den Aufgabenträgern zu entrichten, die Leistungen eines kommunalen Unternehmens, an dem sie nicht unmittelbar beteiligt sind, in Anspruch nehmen. Sie richtet sich nach den durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträgen je gefahrenem Platz-Kilometer (ersatzweise Fahrzeug-Kilometer). Das Verfahren zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt. Dabei ist zwischen den Betriebsarten Schiene und Bus zu differenzieren.

Von der Erhebung der Pauschale für einen interlokalen Verkehr ist abzusehen, wenn die Beteiligten die Kostentragung für die einzelnen Verkehrsleistungen durch eine vertragliche Vereinbarung anderweitig regeln.

§ 17

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs

(1) Innerhalb des „Verbundgebietes“ dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS-Tarif) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten und durchgeführt werden. Die Anwendung des VRS-Tarif kann grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 2 lit. e der VO (EU) 1370/2007 darstellen, die teilweise in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDla) zwischen den lokalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen einbezogen ist.

(2) Mit der Entscheidung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über die Fortschreibung des VRS-Tarif gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der VRS-Tarif auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1370/2007 erstmals für die Tarifanpassung für das Jahr 2011 gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der VRS-Tarif auf der Grundlage der bis zum 31.12.2010 geltenden Bestimmungen beschlossen. Der Zweckverband kann insbesondere aus allgemeinen politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift tarifliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1370/2007 festlegen und bestimmen, dass und in welchem Umfang der gemäß Abs. 3 erarbeitete Vorschlag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für eine Tariffortschreibung nicht angewendet, also unterschritten wird. Die Ausgestaltung eines Ausgleichs für solche tariflichen Verpflichtungen ist in den Abs. 7 bis 9 geregelt.

(3) Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die den Gemeinschaftstarif gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vorbereitet und fortbildet. Zu

beachten ist hierbei, dass sich das Tarifbildungsrecht der Verbundverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 39 PBefG) richtet. Die Verbundverkehrsunternehmen haben per Kooperationsvertrag die Wahrnehmung der Aufgabe Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs auf die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH übertragen. Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird gemäß der „Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichleistungen nach § 14“ in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Vorschlag für eine Tariffortschreibung unterbreiten. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Tariffestsetzung und -fortschreibung erfolgt über den Beirat der GmbH, in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind.

(4) Die Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs stehen im VRS den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die Erlösverantwortung aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen belassen.

(5) Die Aufteilung der Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Grundlage ist der jeweils gültige Einnahmenaufteilungsvertrag, den jedes Verkehrsunternehmen zu unterzeichnen hat. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen.

(6) Die VRS GmbH stellt über den Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sicher, dass eine diskriminierungsfreie Mitgliedschaft im Beirat gewährleistet ist.

(7) Gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen bei innerlokalen Verkehren alleinige Angelegenheit des Aufgabenträgers. Bei interlokalen Verkehren gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern statt. Dementsprechend sollen Ausgleichspflichten gemäß Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls von den für den ÖPNV sowie den SPNV zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen von zwischen ihnen und den Verbundverkehrsunternehmen bilateral abgeschlossenen öDla abgewickelt werden. Im Fall von zweckverbandsangehörigen Aufgabenträgern, die mit sie bedienenden Verbundverkehrsunternehmen keinen öDla vereinbart haben, oder wenn Aufgabenträger bzw. sonstige ausgleichsgewährende Gebietskörperschaften nicht Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sind, wirkt der Zweckverband auf den Abschluss entsprechender Ausgleichsregelungen zwischen diesen und den Verkehrsunternehmen hin.

(8) Wenn der Zweckverband ab 01.01.2011 eine tarifliche Verpflichtung gemäß Abs. 2 erteilen sollte, gewährt er den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich gemäß Abs. 9, es sei denn, ein Ausgleich für die tarifliche Verpflichtung ist in die öDla der lokalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte – oder sonstiger ausgleichsgewährender Gebietskörperschaften mit den Verkehrsunternehmen einbezogen. Das Verbundverkehrsunternehmen hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen von einem anderen Aufgabenträger oder einer sonstigen ausgleichsgewährenden Gebietskörperschaft über

einen öDla gewährt werden. Hierzu können entsprechende Erklärungen der Aufgabenträger bzw. ggf. betroffener sonstiger Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

(9) Der Ausgleich gemäß Abs. 8 ist beschränkt auf den gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu ermittelnden (Differenz-)Betrag. Die Berechnung und Ermittlung der Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der Vorgaben des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den Einnahmen, die sich auf Basis des jeweils letzten vor einer tariflichen Verpflichtung gemäß Abs. 2 geltenden Tarifs multipliziert mit dem nach der „Richtlinie zur Tariffortschreibung zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14“ berechneten modifizierten Aufwandsindex ergeben, und den Einnahmen, die sich auf der Basis des Höchsttarifs ergeben. Der Ausgleich ist zur Vermeidung einer Überkompensation begrenzt auf den Differenzbetrag sämtlicher Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Weil davon ausgegangen wird, dass die vom Zweckverband zu gewährenden Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer auslösen, sind bei den vorstehenden Parametern Nettobeträge anzusetzen. Einnahmen und Kosten der Verbundverkehrsunternehmen sind durch eine unabhängige vom Zweckverband zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Die Details der Antragstellung und des Berechnungsverfahrens sind in der „Richtlinie zur Tariffortschreibung zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14“ geregelt.

(10) Soweit der Zweckverband VRS Ausgleichszahlungen nach Abs. 8 zu leisten hat, ist von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen.

(11) Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstigen ausgleichsgewährenden Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß den Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.

§ 18

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des abschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche

Aufwandsentschädigung. Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 EntschVO haben

1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung in 3-facher,
2. die Fraktionsvorsitzenden in 2-facher,

Höhe des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EntschVO.

(4) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

(5) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).

(6) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag pro Stunde.

(7) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatzes 5, festgesetzt. Sie darf jedoch den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten.

(8) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 5. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

(9) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Verdienstauffallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

(10) An jedes Mitglied der Verbandsversammlung und jedes stellvertretende Mitglied der Verbandsversammlung wird für die Zeit der Gremienmitgliedschaft ein VRS-Dienstfahrausweis ausgegeben. Der Fahrausweis berechtigt für Fahrten, die das Gremien-Mitglied im Interesse des VRS im erweiterten VRS-Verbundtarifraum durchführt.

(11) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(12) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die zweifache Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

§ 19 Sonstiges

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20 Rechnungsprüfung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Entscheidung obliegt der Verbandsversammlung

(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes

(1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes, aus dem Zweckverband auszuscheiden, muss mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Entscheidung innerhalb eines Jahres. § 21 GkG bleibt unberührt.

(2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat den übrigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der §§ 739, 740 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag entsprechend der Finanzierungsregelung aufzukommen und nimmt an dem Verlust teil, welcher sich aus den zurzeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Im übrigen findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Verbandes nicht statt.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen. Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 22 Ergänzende Rechtsvorschriften

(1) Soweit diese Satzung oder eine darauf basierende Geschäftsordnung und das GkG NRW keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(2)_Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

